

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/0586-01	Termin 22.04.2021	Schulausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
22.04.2021	Schulausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Bildung von Eingangsklassen an den Oberhausener Grundschulen zum Schuljahr 2021/2022

Sachdarstellung

Aus der Anlage ist die Datengrundlage für die Bildung von Eingangsklassen der Grundschulen für das Schuljahr 2021/2022 zu ersehen.

Die Daten basieren auf den Angaben der Schulleitungen nach den Anmeldeterminen sowie einer erneuten Abfrage im April 2021.

Zum Vergleich wurden die Anmeldezahlen nach den Anmeldeterminen 2019 für das Schuljahr 2020/2021 sowie die mit Beschluss des Rates vom [24.09.2018](#) (Drucksache Nr. B/16/2852-01) festgelegten Zügigkeiten für die Oberhausener Grundschulen angegeben. Aufgrund von gemeindeübergreifenden Umschulungsanträgen und Nachmeldungen sind bis Juli 2021 wie in den Vorjahren noch Veränderungen zu erwarten. Über die sich dann ergebenden Schülerzahlen wird im Rahmen der Schulstatistik berichtet.

Mit Inkrafttreten des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes ist der Schulträger verpflichtet, die Klassenbildungen für alle Schulen nach der sog. Kommunalen Klassenrichtzahl durchzuführen. Diese Kommunale Klassenrichtzahl ergibt sich, in dem die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen (ohne Kinder der Förderschulen aber mit Kindern im Gemeinsamen Lernen – GL) durch den Faktor 23 geteilt wird, die Zahl wird nach unten gerundet und um eine weitere Klasse verringert. Das Ergebnis entspricht der Anzahl der Eingangsklassen, die insgesamt an allen Grundschulen in Oberhausen gebildet werden dürfen. In Oberhausen dürfen nach dieser Berechnung 80 Eingangsklassen für das Schuljahr 2021/2022 auf die 29 Grundschulen verteilt werden.

Die Bandbreiten für die Klassengrößen der Eingangsklassen betragen bei Einzügigkeit 15 bis 29 Kinder, bei Zweizügigkeit 15 bis 28 Kinder je Klasse, bei Dreizügigkeit 15 bis 27 Kinder je Klasse und bei Vierzügigkeit 15 bis 26 Kinder je Klasse. Außerdem wurde dem Schulträger die Möglichkeit

Bereichsleiterin Bereich 3-3	Dezernent Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Dr. Jordan-Ecker	Schmidt		
Datum 08.04.2021	Datum 09.04.2021	Datum	Datum
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat	[]
		Gleichstellungsstelle	[]

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/17/0586-01	Termin 22.04.2021	Schulausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

geschaffen, die Größe von Klassen des Gemeinsamen Lernens (GL) sowie die Größe von Eingangsklassen an Schulen in schwierigen sozialen Lagen auf 25 zu begrenzen.

Nach intensiven Gesprächen zwischen der Unteren Schulaufsicht und der Schulverwaltung wurden - wie aus der Anlage ersichtlich ist – 77 Klassen gebildet.

In der 50. Kalenderwoche 2020 fanden seitens des Schulträgers und der Unteren Schulaufsicht im Rahmen der Schulleiterdienstbesprechung erste Abstimmungsgespräche mit Schulleitungen statt. In der 4. Kalenderwoche 2021 erfolgten die Koordinierungsgespräche mit den Schulleitungen die Kinder ablehnen müssen. In diesen und auch nachfolgenden Gesprächen wurde eine intensive Beratung durch den Schulträger und die Untere Schulaufsicht wahrgenommen, um die Schulleitungen bei der Entscheidung über die Aufnahmen und Ablehnungen bestmöglich zu unterstützen.

Die Eltern wurden in der 6. Kalenderwoche 2021 durch die Schulleitungen über Ablehnungen informiert. Dabei wurden den Eltern, deren Kinder eine Ablehnung von der gewünschten Schule erhalten haben, ortsnahe Alternativen angeboten.

Das Versenden der Aufnahmeschreiben erfolgte in der 11. Kalenderwoche.

Nach der derzeitigen Antragslage wird erwartet, dass 19 GL-Klassen im kommenden Schuljahr 2021/2022 gebildet werden. Da die Verfahren zur Feststellung von Förderbedarfen (AOSF-Verfahren) noch nicht abgeschlossen sind, können aktuell noch keine genaueren Daten angegeben werden. Sobald die tatsächliche Anzahl bekannt ist, wird gesondert hierüber berichtet.

Zu beachten ist hierbei, dass durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz **keine** Antragsverfahren für Kinder der Schuleingangsphase (Jahrgänge 1 und 2) mehr direkt durch die Schule eingeleitet werden können. Für die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache können die Verfahren in Ausnahmefällen durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden. Kinder, bei denen die Vermutung eines Förderschwerpunktes besteht, verbleiben als Regelkinder an den Schulen an denen sie angemeldet wurden und werden individuell präventiv gefördert.

Anlage

Anmeldungen Grundschule für 21/22